

**Gebührenordnung für die Benutzung der von der
Stadt Troisdorf bewirtschafteten Parkplätze im Stadtgebiet
(Parkgebührenordnung)
vom 05. Juni 2018 *)**

*) in Kraft ab dem 08. Juni 2018

*) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 10. Oktober 2019 (in Kraft ab 15. Oktober 2019)

*) zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 13. Dezember 2022 (in Kraft ab 01. Januar 2023)

*) zuletzt geändert durch 3. Änderung vom 15. Juni 2023 (in Kraft ab 01. Juli 2023)

*) zuletzt geändert durch 4. Änderung vom 06. März 2024 (in Kraft ab 01. Mai 2024)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) in der jeweils gültigen Fassung, § 4 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW S. 527) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung vom 29. Mai 2018 die nachfolgende Parkgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in der Stadt Troisdorf nur mittels eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit vorgeschrieben oder zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkdauer bestimmen sich nach den auf dem jeweiligen Parkscheinautomaten angebrachten Informationen.

**§ 2
Gebührenschildner und Fälligkeit**

(1) Gebührenschildner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens.

(3) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit fällig und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten.

§ 3 Parkgebühren

(1) Für das Parken in Zonen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Parkgebührenzone I (Innenstadt), der Parkgebührenzonen II (sonstiges Stadtgebiet) sowie auf Sonderparkplätzen gelten die in der Aufstellung aufgeführten Tarife (s. Anlage 1).

(2) Die Höhe der Parkgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Gebührenordnung beigefügten Gebührenverzeichnis. Sofern Leistungen als nicht steuerpflichtig eingestuft und abgerechnet werden und die Finanzverwaltung der erbrachten Leistungen nachträglich als steuerpflichtig einschätzt, erhöht sich die Gebühr um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

(3) Abweichend von der Regelung des Absatzes 1 wird an den Parkscheinautomaten beider Parkzonen die Möglichkeit eingerichtet, die ersten fünfzehn Minuten kostenfrei zu parken, sofern es sich um eine besonders frequentierte, geschäftsnaher Straße handelt. Die betreffenden Straßen sind in der Anlage zu § 3 genau benannt.

§ 4 Parkgebührenzonen

(1) Die Parkgebührenzone I umfasst den Innenstadtbereich der Stadt Troisdorf, in dem die Parkraumnachfrage so groß ist, dass die Nutzung der Parkflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet werden muss. Der Innenstadtbereich wird von folgenden Straßen begrenzt:

- Ravensberger Weg in gesamter Länge bis zur Einmündung Carl-Diem-Str.
- Carl-Diem-Str. von Einmündung Ravensberger Weg bis zur Einmündung Am Prinzenwäldchen
- Am Prinzenwäldchen in gesamter Länge bis zur Einmündung Römerstr.
- Römerstr. in gesamter Länge
- Burgallee in gesamter Länge
- Kirchstr. von Einmündung Ursulaplatz bis zur Einmündung Im Grund
- Theodor-Heuss-Ring in gesamter Länge bis zur Einmündung Wilhelmstr.
- Poststr. von Einmündung Wilhelmstr. bis zur Einmündung Stationsweg
- Stationsweg in gesamter Länge

Die genannten Straßen gehören auf beiden Straßenseiten mit Ausnahme des Stationsweges und des Ravensberger Weges beidseitig zur Parkzone 1. Stationsweg und Ravensberger Weg zählen beidseitig zur Parkzone 2.

(2) Parkgebührenzone II sind alle in Absatz 1 nicht genannten öffentlichen Straßen und Plätze im übrigen Stadtgebiet.

(3) Sonderparkplätze sind Parkplätze in den Parkzonen I und II, für die aufgrund ihrer besonderen Lage und/oder eines besonderen Nutzerkreises abweichende Tarife festgelegt werden.

(4) Die Ausweisung der gebührenpflichtigen Bereiche in den Parkgebührenzonen I und II sowie bei den Sonderparkplätzen erfolgt durch Beschilderung.

(5) Bei Veranstaltungen mit besonderem Besucherandrang kann zur Steuerung der Parkverkehre auf einzelnen durch Beschilderung festgelegten Flächen eine Tagesparkgebühr (s. Anlage) erhoben werden.

§ 5 Bewohnerparken

Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden pro Jahr Gebühren abhängig von der Fahrzeuglänge in folgender Staffelung fällig:

- bis 3,00 m	45,00 Euro
- 3.01 bis 3,50 m	52,50 Euro
- 3,51 bis 4,00 m	60,00 Euro
- 4.01 bis 4,50 m	67,50 Euro
- 4,51 bis 5,00 m	75,00 Euro
- 5,01 bis 5,50 m	82,50 Euro
- 5,51 bis 6,00 m	90,00 Euro
- über 6,00 m	97,50 Euro

Auf Antrag wird ein Bewohnerparkausweis statt für 12 Monate mit einer Gültigkeitsdauer von 18 oder 24 Monaten unter Anpassung der Gebühren ausgestellt.

Bei der Beantragung ist der Fahrzeugschein und Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 14 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer wird durch eine Änderung nicht berührt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Parkplatzgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie ersetzt die bisherige Parkgebührenordnung vom 17. Dezember 2014.

Troisdorf, den 05. Juni 2018

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister